



Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung von Impfungen
empfindlicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit
vom 26. September 2024

Aufgrund

- § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und
- Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in den geltenden Fassungen

wird, zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit, hiermit Folgendes bestimmt:

1. Das Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt allen Tierhaltern und Tierhalterinnen im Landkreis Weilheim-Schongau die

Genehmigung,

- 1.1 ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Wiederkäuer) freiwillig (vorbeugend) mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den **Serotyp 4** und den **Serotyp 8** der Blauzungenkrankheit (BTV-4 und BTV-8) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt impfen zu lassen.
- 1.2 ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere (Wiederkäuer) freiwillig (vorbeugend) mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff, oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die BTV-3-Impfgestattungsverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) gestattet wurde, gegen den **Serotyp 3** der Blauzungenkrankheit (BTV-3) durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt impfen zu lassen.
2. Die vorgenannte Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
 - 2.1 Die Impfungen dürfen ausschließlich mit zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoffen erfolgen.

- 2.2 Jede Impfung ist durch den/die Tierhalter/in selbst oder durch einen von ihm/ihr beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) **innerhalb von sieben Tagen** in der HIT-Datenbank zu erfassen (einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen), unter Angabe
- der zwölfstelligen Registriernummer seines/ihres Betriebes
 - des Datums der Impfung
 - des verwendeten Impfstoffes sowie
 - im Falle geimpfter Rinder, deren Ohrmarkennummern.
- 2.3 Der Tierhalter/die Tierhalterin hat eine von dem/der durchführenden Impftierarzt/Impftierärztin eine diesbezüglich erstellte und unterschriebene Impfliste vorzuhalten, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes,
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes,
 - verwendeter Impfstoff einschließlich der Chargennummer(n),
 - Impfdatum,
 - Art und Anzahl der geimpften Tiere
- 2.4 Die in der obigen Nummer 3 bezeichnete Impfliste ist durch den Tierhalter/die Tierhalterin mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei Bedarf vorzuzeigen.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Weilheim-Schongau / Veterinäramt, Münchener Str. 1, 82362 Weilheim (Telefon 0881/681 4444).
2. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfzuschuss. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.btsk.de/>
3. Auf Basis einer Eilverordnung des Bundes wurde die Anwendung von **BTV-3 Impfstoffen** der Firmen SYVA S.A. (*Syvazul BTV 3*), Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH (*Bultavo 3*) und CZ Vaccines S.A.U. (*Bluevac-3*) gestattet. Grundlage dieser Anwendungsgestattung liefert der Artikel 110 Absatz 2 der EU-Tierarzneimittel-Verordnung 2019/6.

Die **gestatteten Impfstoffe** sind aktuell noch nicht zugelassen und somit für die erleichterte Verbringung von geimpften Tieren in BT-freie Gebiete nicht anwendbar.

4. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bay VwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des

Landratsamtes Weilheim-Schongau / Veterinäramt in 82362 Weilheim, Münchener Str. 1, Zimmer 102, nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

5. Laut aktualisierter Stellungnahme der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (Stlko Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut vom 10.09.2024 liegen bzgl. anderer Wiederkäuer als Schaf und Rind keine Angaben oder Daten für die drei (zugelassenen) BTV3-Impfstoffe vor. Falls diese Impfstoffe bei anderen Haus- und Wildwiederkäuern angewendet werden, für die das Risiko einer Infektion besteht, sollte der Impfstoffeinsatz bei diesen Tieren mit besonderer Vorsicht erfolgen. Es wird empfohlen, vor einer Bestands-/Herdenimpfung die Impfung bei einer kleinen Anzahl von Tieren durchzuführen. Der Wirksamkeitsgrad bei anderen Spezies kann von dem bei Schafen und Rindern abweichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weilheim i.OB, den 26.09.2024
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Leitender Veterinärdirektor